Kanton Schaffhausen
Gesundheitsamt
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 79 90
Fax +41 (0)52 632 77 51
michael.vetter@ktsh.ch

COVID-19 Testkonzept

vom 4.7.2020, aktualisiert am 2.11.2020 und 8.12.2020

Das Testkonzept soll gewährleisten, dass die COVID-Infektionen möglichst frühzeitig erkannt werden und durch die Test-Tätigkeit die Verbreitung der Krankheit nicht zusätzlich begünstigt wird.

Grundsätze

1. Grundsätzlich richten sich die Auswahl der Probanden und die Durchführung der Tests nach den **Empfehlungen des BAG**.

   Empfehlungen zum Umgang mit Erkrankten und Kontakten:

   https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html

   Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien:

   https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/msys/covid-19-verdachts-meldekriterien.pdf.download.pdf/Verdachts_Beprobungs_und_Meldekriterien.pdf

   Testkriterien für Kinder:

   https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/testkriterien-kinder.pdf.download.pdf/Testkriterien_Kinder.pdf

   Kostenübernahme:

   https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/leistungen-und-tarife/Analysenliste/faktenblatt-coronavirus-verguetunganalyse.pdf.download.pdf/Faktenblatt_Coronavirus%E2%80%93Kostenuebernahme_der_Analyse_und_der_medizinischen_Leistungen.pdf

2. Die Auswahl der Probanden und die Durchführung der Tests sollen eine Weiterverbreitung der Infektion soweit wie möglich verhindern und insbesondere die besonders gefährdeten Personen schützen. Eine Vermischung von COVID-verdächtigen Personen mit anderen Bevölkerungsteilen soll so weit wie möglich vermieden werden.

3. Hat das Testresultat keine Konsequenzen für das weitere Vorgehen, soll grundsätzlich auf den Test verzichtet werden.

Getestet werden können grundsätzlich alle Personen

- Patienten und Verdachtsfälle gemäss Empfehlungen des BAG (Kostenübernahme durch Bund)
- Patienten und Verdachtsfälle auf Anweisung eines Arztes (Kostenübernahme durch Bund)
- Personen, welche auf eigenen Wunsch (oder Wunsch ihres Arbeitgebers oder ihres Heims) und ohne medizinische Notwendigkeit oder Nutzen für die öffentliche Gesund-heit einen Test wünschen. (Kostenübernahme durch Arbeitgeber, Heim oder Privatperson)

Getestet wird durch

Der Kanton Schaffhausen empfiehlt Corona-Tests nur in den offiziellen Teststellen (siehe unten) durchzuführen. Die offiziellen Teststellen melden die Testresultate an das BAG. Nur diese offiziellen Ergebnisse gelten für weitere daraus folgende Massnahmen wie beispielsweise Isolation oder Anspruch auf Erwerbsersatz bei Quarantäne.

Alle anderen Anwendungen des Covid Antigen Schnelltests werden vom Kanton Schaffhausen nicht empfohlen. Diese erfolgen in eigener Verantwortung, auf eigene Kosten und ohne eine Meldung an das BAG. Wir empfehlen positive Testergebnisse in einer offiziellen Teststelle bestätigen zu lassen und die BAG Empfehlungen zur Anwendung des Schnelltests zu beachten (Beilage 1).

Es ist generell darauf hinzuweisen, dass falsch positive und falsch negative Testergebnisse möglich sind und das Testergebnis nur eine Momentaufnahme darstellt. Eine korrekte Indikationsstellung und Anwendung sowie Interpretation der Testergebnisse ist deshalb unerlässlich und in den offiziellen Teststellen gewährleistet. Die Beilage 2, welche vom Kanton Graubünden erstellt wurde, gibt eine Hilfestellung zum Interpretation des Schnelltest-Ergebnisses.

Offizielle Teststellen im Kanton Schaffhausen

- **Kantonales Abklärungszentrum (KAZ)**, welches vom Kantonsspital und den Hausärzten betrieben wird
- **Hausarztpraxen** und **Apotheken**.

Personen mit verschlechtertem Allgemeinzustand und klarem Verdacht auf eine COVID Infektion sollen im KAZ oder in den dafür ausgerüsteten Hausarztpraxen getestet werden. Nur leicht erkrankte oder asymptomatische Verdachtsfälle dürfen in den Apotheken abgeklärt werden. Verdachtsfälle, die voraussichtlich stationär behandelt werden müssen, können auch auf dem **Notfall des Kantonsspitals** getestet werden. Bewohner und Mitarbeiter von Alters-, Pflege-, IFEG- und Kinderheimen können vom Heimarzt getestet werden.

Asymptomatische Personen, die aus persönlichen Gründen wie bspw. für eine Auslandreise getestet werden wollen, sollen primär in den Apotheken getestet werden.

- KAZ im ehemaligen Pflegezentrum: alle Verdachtsfälle, nur mit Voranmeldung
- Notfallaufnahme Kantonsspital Schaffhausen: nur Verdachtsfälle mit voraussichtlich stationärer Behandlung
- Hausärzte: alle Verdachtsfälle, nur mit Voranmeldung sofern Praxis dafür bereit ist (freiwillig und mit eigenverantwortlichem Schutzkonzept zur räumlichen oder zeitlichen Trennung der Patientenströme)
- Apotheken mit Bewilligung: asymptomatische und leicht symptomatische Verdachtsfälle => Schutzkonzept zur Bewilligung durch GA
- Heimärzte: Bewohner und Mitarbeiter von Alters-, Pflege-, IFEG- und Kinderheimen

- Heimärzte stellen die Indikation und sind verantwortlich für die Durchführung der Tests, Möglichkeit zur Überweisung oder Delegation an instruiertes Fachpersonal
- Bezug von PCR-Testkits bei Bedarf im Testzentrum, Schnelltests können nicht im Testzentrum bezogen werden

- HNO-Ärzte (anlässlich der Voruntersuchung vor einem Eingriff)

Zuweisung ans KAZ zur Testung und bei Bedarf ärztlichen Untersuchung

Im KAZ werden COVID-Tests grundsätzlich nur auf Zuweisung und Anmeldung (Terminvereinbarung) gemacht. Die Zuweisung erfolgt durch:

- Hausarzt (ev. Spezialarzt)

  Der Arzt entscheidet, ob eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden soll oder ob der Patient lediglich getestet wird.
- Corona-Hotline

  Die Corona-Hotline weist Patienten zur Abklärung im KAZ zu inkl. der Triage, ob nur Testung oder auch ärztliche Untersuchung

Aufgaben der offiziellen Teststellen

1. **Meldungen ans Gesundheitsamt (contact tracing)**
   Um ein effektives contact tracing und ein Überblick über die Testzahlen zu gewährleisten, sind bei jedem Test folgende Auflagen durch die testende Institution sicherzustellen:

   - Erfassung der Kontaktangaben bei allen Testfällen: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, E-Mailadresse
   - Bei positivem Testresultat (PCR-Test) erfolgt die Meldung durch das Labor per Email innerhalb 2 Stunden nach Resultateingang mit Kopie des Laborbefundes und den Kontaktangaben des Patienten an: covid-tests@ktsh.ch;
   - Bei Antigen-Schnelltests müssen die Resultate innert 2 Stunden (pos. Resultat) bzw. 24 Stunden (neg. Resultat) auf der definierter Meldeplattform des BAG gemeldet werden.
   - Versand der Wochenstatistik jeweils am Montag bis 10 Uhr an covid-tests@ktsh.ch mit Ausweis folgender Daten pro Tag und Woche (Mo-So) insgesamt:

     Anzahl Patienten, Anzahl Tests pro Testkategorie (PCR oder ST) mit positivem und negativem Ergebnis, unterteilt in kantonal und ausserkantonal.

2. **Information des Patienten**
   Jeder Patient wird am Tag des Resultateingangs über das Testresultat informiert:

   - bei Tests in der Arztpraxis, Heim, Apotheke oder im Spital:
     - Die Information der Patienten erfolgt durch den abklärenden Arzt (Arzt, der den Test verordnet hat) oder den Apotheker;
   - bei Tests im Abklärungszentrum:
     - PCR-Tests: Die KAZ-Patienten können die Resultate online herunterladen (App bei Viollier, QR-Code beim Zentrallabor der SSH); zudem können die Resultate telefonisch im KAZ erfragt werden tgl. Mo-So 14-17 Uhr, Tel.Nr. 052 634 90 90. Kontaktaufnahme mit positiven Fällen gleichentags durch das Contact-tracing.
     - Antigen-Schnelltests: die Patienten werden vor Ort über das Resultat informiert; für die Zukunft geplant ist auch hier eine QR-Code-Lösung.
   - Kontaktaufnahme mit positiven Fällen gleichentags durch das Contact-tracing.

Kostenträger

Vor jedem Test ist der Kostenträger zu definieren und dem Patienten mitzuteilen:

- bei ärztlich verordneten Tests (gem. BAG-Richtlinien): Bund (via Krankenkasse)
- bei Tests auf Wunsch des Patienten, Arbeitgebers oder Heims: Patient, Arbeitgeber oder Heim
- alle Tests ausserhalb der offiziellen Teststellen: auf eigene Kosten